

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen WEISS business solutions GmbH**

(Stand 03. März 2009)

### **1 Vertragsumfang und Gültigkeit**

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch WEISS business solutions schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

### **2 Leistung und Prüfung**

2.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus einer schriftlichen Leistungsbeschreibung und einzelvertraglichen Vereinbarungen. Arbeitsort für Programmierstellungen und -änderungen ist regelmäßig der Geschäftssitz der WEISS business solutions.

2.2 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.3 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die WEISS business solutions gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom WEISS business solutions akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, ist vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert der WEISS business solutions zu melden, der um zeitnahe Mängelbehebung bemüht ist.

Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.5 Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.6 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der WEISS business solutions verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann die WEISS business solutions die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des



Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist die WEISS business solutions berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der WEISS business solutions angefallenen Kosten und Spesen sowie gegebenenfalls erforderliche Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.7 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

### **3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

3.1 Die Vertragsdurchführung ist unabdingbar an die Kooperation und aktive Mitarbeit durch den Auftraggeber gebunden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in seinem Betrieb unentgeltlich und fristgemäß die für die Einzelprojekte erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Zu den Mitwirkungspflichten gehören: Die Benennung eines Projektverantwortlichen und eines mit Entscheidungsbefugnis versehenen Ansprechpartners für die grundsätzlichen Belange des Gesamtprojekts und der Einzelprojekte, die Überlassung von Mitarbeitern, Ansprechpartnern aus den Fachabteilungen, Schreibkräfte, usw. Die Überlassung geeigneter Arbeitsräume für die Mitarbeiter von WEISS business solutions und Schulungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter des Auftraggebers, die Bereitstellung von Rechnerzeiten nach dem Bedarf der Projektarbeit, die Verpflichtung des Auftraggebers alle Unterlagen, Informationen und alle Daten, die WEISS business solutions für die Durchführung der Arbeiten benötigt, insbesondere des anwenderspezifischen Branchen-know-how, welches für die Projektarbeit notwendig ist, zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die im Rahmen der Projektarbeit erforderlichen Entscheidungen ablaufgerecht erfolgen.

3.3 Bei Programmierarbeiten, Installation, Funktionsprüfung, Abnahme und Schulung unterstützt der Auftraggeber die WEISS business solutions im erforderlichen Umfang. Der Auftraggeber gibt der WEISS business solutions die erforderlichen Informationen und Unterlagen, um die WEISS business solutions ihn bittet. Soweit erforderlich, gewährt er Zutritt zu seinem Geschäftsbetrieb.

3.4 Der Auftraggeber schafft bis zu den vereinbarten Lieferdaten die räumlichen, technischen und sonstigen für Installation und Herstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen. Diese sind soweit sie sich nicht aus dem zugrundeliegenden Pflichtenheft ergeben von der WEISS business solutions dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Über wesentliche Änderungen informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig schriftlich.

3.5 Erbringt der Auftraggeber die oben beschriebenen Leistungen nicht in dem vorgesehenen Zeitrahmen, ist die WEISS business solutions berechtigt, die Ausführungsfristen und/oder Budgets in Abstimmung der Projekte angemessen anzupassen.

### **4 Vergütung und Zahlung**

4.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Tages- und Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste der WEISS business solutions. Reisezeiten sind Arbeitszeiten. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw.-stelle der WEISS business solutions.

4.2 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Die WEISS business solutions ist berechtigt, jährlich eine Anpassung der Honorarsätze und Spesen vorzunehmen, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die Anpassung erfolgt 2 Monate nach Übersendung der jeweils neuen Liste der Honorarsätze und Spesen.

4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist die WEISS business solutions berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

4.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die WEISS business solutions. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen die WEISS business solutions, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnausfall sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

4.5 Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Anwenderschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht durch die WEISS business solutions zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4.6 Eine Benutzerdokumentation für Beratung bei Einführung von Software wird nur (auf Datenträger gespeichert) geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Im letzteren Fall gilt: Ergeben sich auf Basis kundenspezifischer Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

## **5 Liefertermin**

5.1 Die WEISS business solutions ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

5.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der WEISS business solutions liegen, entbinden die WEISS business solutions von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

5.3 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom WEISS business solutions angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind durch die WEISS business solutions nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der WEISS business solutions führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5.4 Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine nicht das Recht auf Schadenersatz zu. Die Auftraggeber ist berechtigt bei einer deutlichen Terminüberschreitung aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln der WEISS business solutions, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

5.5 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist die WEISS business solutions berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zulegen.

## **6 Urheberrecht und Nutzung**

6.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen der WEISS business solutions bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte



Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der WEISS business solutions zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

6.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

6.3 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei WEISS business solutions zu beauftragen. Kommt die WEISS business solutions dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

## **7 Rücktrittsrecht**

7.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln der WEISS business solutions ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

7.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der WEISS business solutions liegen, entbinden die WEISS business solutions von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

7.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der WEISS business solutions möglich. Ist die WEISS business solutions mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## **8 Gewährleistung, Wartung, Änderungen**

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 2.4 schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der WEISS business solutions alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

8.2 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche durch die WEISS business solutions zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom WEISS business solution durchgeführt.

8.3 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden durch WEISS business solutions gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.



8.4 Ferner übernimmt die WEISS business solutions keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.5 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die WEISS business solutions

8.6 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

## **9 Softwaresupport und –wartung**

9.1 Im Rahmen dieser Vereinbarung kann die WEISS business solutions Softwaresupport und -wartung nur für von ihm selbst erstellte Software anbieten. Für Software von Drittanbietern oder Open Source Software übernimmt die WEISS business solutions keinen Support und keine Wartung, es sei denn es wird dazu eine explizite Vereinbarung außerhalb dieser Geschäftsbedingungen geschlossen.

9.2 Für Bibliotheks-(Standard-)Programme kann zwischen Auftraggeber und der WEISS business solutions zusätzlich Softwaresupport und -wartung vereinbart werden. Softwaresupport und Wartungsvereinbarungen werden entweder für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum abgeschlossen. Unbefristete Wartungsvereinbarungen können von beiden Vertragsparteien innerhalb einer Frist von drei Monaten jeweils mit Ablauf eines vollen Jahres gekündigt werden.

9.3 Softwaresupport und -wartung umfasst ein Informationsservice, ein Hotline-Service und ein Update Service.

9.4 Im Rahmen des Informationsservice wird der Auftraggeber über neue Programmstände, verfügbare Updates und Programmentwicklungen informiert.

9.5 Der Hotline-Service umfasst die Beratung des Auftraggebers durch Mitarbeiter der WEISS business solutions bei fallweise auftretenden Problemen mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen Software. Die Beratung erfolgt telefonisch oder in den Geschäftsräumen des Auftraggebers innerhalb der Normalarbeitszeit. Erfolgt die Kontaktaufnahme über e-mail an die Support-Adresse der WEISS business solutions, so garantiert diese den Rückruf innerhalb eines Arbeitstages. Die WEISS business solutions ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb der Softwaresupport und Wartungsvereinbarung liegenden, kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.

9.6 Im Rahmen des Update Service stellt die WEISS business solutions zum von ihm festgelegten Termin dem Auftraggeber Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten und Verbesserungen und Erweiterungen des Leistungsumfanges enthalten.

9.7 Falls die Problembehandlung des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges nicht durch Hotline-Service und Remote-Support etc. gelöst werden kann, wird die WEISS business solutions diese am Standort des Computersystems vornehmen. Dadurch entstehende Mehrkosten der WEISS business solutions werden gem. Punkt 4.1 gesondert in Rechnung gestellt.

9.8 Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist. Mängelrügen sind schriftlich an die WEISS business solutions zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online- Verbund mit



anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit der WEISS business solutions kostenlos zur Verfügung zu stellen und die WEISS business solutions zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom WEISS business solutions zu vertreten sind, sind durch diese in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist die WEISS business solutions dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch ein Software-Update oder durch angemessene Ausweichlösungen.

9.9 Folgende Leistungen sind durch ein Softwaresupport und –Wartungsvereinbarung nicht gedeckt: Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen. Die WEISS business solutions wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung der WEISS business solutions von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden. Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen. Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen. Installation und Inbetriebnahme von Programm-Updates und Upgrades auf neuere Programmversionen.

## **10 Haftung**

Die WEISS business solutions haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die WEISS business solutions ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## **11 Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

## **12 Datenschutz, Geheimhaltung**

Die WEISS business solutions verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

## **13 Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

## **14 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache**

14.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht, soweit der Kunde Kaufmann ist oder der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.



14.2 Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL- Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 und die Anwendung des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

14.3 Die Vertragssprache ist deutsch.

## **15 Salvatorische Klausel**

15.1. Wenn der zu diesen Bedingungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

15.2. Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einen Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.3. Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß Nr. 14.2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.